Satzung über die Errichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 6, 8, 14, 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 in der Bekanntmachung vom 07.Juni 2001 (GVBl. LSA S.190) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.Februar 2010 (GVBl.LSA S.69) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **16.06.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Gliederung

(1) Die Stadtfeuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bismark (Altmark) und führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)“

(2) Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die der Stadt Bismark (Altmark) übertragenen Aufgaben der Abwehr von Brandgefahren, der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen. Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Bismark (Altmark) kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

(3) Zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) gehören folgende Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Arensberg
Ortsfeuerwehr Badingen
Ortsfeuerwehr Beesewege
Ortsfeuerwehr Belkau
Ortsfeuerwehr Berkau
Ortsfeuerwehr Biesenthal
Ortsfeuerwehr Bismark
Ortsfeuerwehr Büste
Ortsfeuerwehr Deetz
Ortsfeuerwehr Dobberkau
Ortsfeuerwehr Döllnitz
Ortsfeuerwehr Garlipp
Ortsfeuerwehr Grassau
Ortsfeuerwehr Grävenitz
Ortsfeuerwehr Grünenwulsch
Ortsfeuerwehr Hohenwulsch
Ortsfeuerwehr Holzhausen
Ortsfeuerwehr Käthen
Ortsfeuerwehr Kläden
Ortsfeuerwehr Klinke
Ortsfeuerwehr Könnigde
Ortsfeuerwehr Kremkau
Ortsfeuerwehr Meßdorf
Ortsfeuerwehr Poritz
Ortsfeuerwehr Querstedt
Ortsfeuerwehr Schäplitz
Ortsfeuerwehr Schernikau
Ortsfeuerwehr Schönebeck
Ortsfeuerwehr Schönfeld
Ortsfeuerwehr Schorstedt
Ortsfeuerwehr Späningen
Ortsfeuerwehr Steinfeld
Ortsfeuerwehr Wartenberg

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) untersteht dem Bürgermeister und wird vom Stadtwehrleiter, die Ortswehren von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt.

§ 2
Wehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung wird von den Ortswehrleitern, die Ortswehrleiter und die Stellvertretenden Ortswehrleiter von den Mitgliedern der Ortswehren vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen. Vorschlagbar ist, wer im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der

Stadt Bismark (Altmark) tätig ist und die fachlichen und qualitativen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Wehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.

(2) Der Wehrleitung gehören an:

1. der Stadtwehrleiter
2. der stellvertretende Stadtwehrleiter Einsatz-, Aus-, und Weiterbildung
3. der stellvertretende Stadtwehrleiter Technik
4. Stadtjugend u- Kinderfeuerwehrwart - Brandschutzerziehung
5. Stadtfeuerwehrsicherheitsbeauftragter

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Erweiterung der Stadtwehrleitung.

(3) Der Stadtwehrleiter sollte mindestens einmal im Quartal eine Sitzung der Stadtwehrleitung einberufen. Unter seiner Leitung wird über folgende Aufgaben und Belange der Feuerwehr insbesondere über

a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes
c. Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln
d. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten
e. Auszeichnungen und Beförderungen
f. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen
g. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen

beraten und die entsprechende Zuarbeit für die Entscheidung durch den Träger des Brandschutzes durchgeführt.
An der Sitzung können der Bürgermeister sowie dessen Beauftragte teilnehmen.

§ 3
Abteilungen der Ortswehren

(1) Die Ortswehren gliedern sich wie folgt:

1. Mitglieder der Einsatzabteilung
2. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
3. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
4. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

(2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich.

§ 4
Aktive Mitglieder

(1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark) kann werden, wer das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber müssen unbescholten sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Bismark (Altmark).

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den zuständigen Träger, Stadt Bismark (Altmark) zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

(3) Nach dem Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung erfolgt die Übernahme in den aktiven Dienst durch den Träger des Brandschutzes. Vor der Entscheidung der Übernahme in den aktiven Dienst ist dem Wehrleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

§ 5
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihren Dienstbetrieb als Einheit nach der Musterordnung für Jugendfeuerwehren des DFV des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Im Rahmen der Arbeit der Jugendfeuerwehren dürfen keine Handlungen durchgeführt werden, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.

(3) Bei der Arbeit der Jugendfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(4) In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich und geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Eintritt erfolgt nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr können zu Übungsdiensten herangezogen werden.

(5) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet durch Übernahme des Mitgliedes in die Einsatzabteilung, mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder Austritt.

(6) Der Träger des Brandschutzes beauftragt ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter besitzt das Vorschlagsrecht. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Jugendlichen geeignet sein und über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter verfügen. Vor Beauftragung muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.

§ 6
Kinderfeuerwehr

(1) Aufgabe der Kinderfeuerwehr ist insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr. Zur Erfüllung der Aufgaben gehören insbesondere Spiel und Sport, basteln, Brandschutzerziehung und Verkehrserziehung.

(2) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen keine Handlungen durchgeführt werden, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (Z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können, sowie die Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(3) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(4) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

(5) Mitglieder der Kinderfeuerwehr können Kinder werden, die das 5. Lebensjahr vollendet haben. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist Aufnahmebedingung. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können nach Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

(6) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 12. Lebensjahres oder durch Austritt.

(7) Der Träger des Brandschutzes beauftragt ein Feuerwehrmitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und über eine Ausbildung als Betreuer für Kindergruppenverfügen. Vor Beauftragung muss ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.

(8) Kinder- und Jugendgruppenleiter dürfen nicht ein und dieselbe Person sein.

§ 7
Alters- und Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über und scheiden somit aus dem aktiven Einsatzdienst aus. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übertreten, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können.

(2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das Mitglied seine Einsatzbekleidung und alles Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche beim zuständigen Gerätewart abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform.

§ 8
Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war.

(2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Vorschlag der Wehrleitung.

§ 9
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

(2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Träger des Brandschutzes einzureichen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den Träger des Brandschutzes wenn folgende Gründe vorliegen:

- bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat

- bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung
- bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr

Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.

§ 10
Jahreshauptversammlung der Ortswehren

(1) Die Mitglieder der jeweiligen Ortswehr führen ihre Jahreshauptversammlung unter Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters durch.

(2) Die Jahreshauptversammlung behandelt die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten

diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.

(3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sowie die Tagsordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 11
Jahreshauptversammlung der Ortswehrleiter

(1) Innerhalb eines jeden Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.

(2) Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters werden die Jahresrechenschaftsberichte der Ortswehrleiter sowie die Tätigkeitsberichte der Jugendfeuerwehrwarte und der Kinderfeuerwehrwarte vorgetragen.
In der Jahreshauptversammlung können die Ortswehrleiter Probleme der jeweiligen Ortsfeuerwehr darlegen.

§ 12
Ausrüstung der Feuerwehrmitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Jugendfeuerwehrmitglied erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln ist. Gleiches trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und Aufenthaltsräume zu.

(2) Während des Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen.

(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb eine Woche beim zuständigen Ortswehrleiter abzugeben.

§ 13
Versicherungsschutz

(1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten.

(3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich dem Träger des Brandschutzes mitzuteilen.
Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden Badingen, Berkau, Bismark, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schorstedt und Steinfeld außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 16.06.2010

V. Schlüsselburg
Bürgermeisterin

Stadt Bismark (Altmark)
Siegel
1